

TOP 21

| Gremium | Termin | Status |
|----------------|---------------|---------------|
| Stadtrat | 10.12.2018 | öffentlich |

Vorlage der Verwaltung

Vertrag nach dem Landeswaldgesetz

Vorlage Nr.: 20186606

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Stadtrat möge dem Abschluss des Vertrages gem. § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz und der potentiellen Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft mit Sitz in Maikammer zustimmen.

Der beim Wirtschaftsbetrieb angestellte Förster nimmt hier hoheitliche Aufgaben für das Land wahr. Er bewirtschaftet ca 564 ha mit Bäumen bestandene Flächen und 366 ha Flächen, wie Rheinauen. Im Eigentum der Stadt Ludwigshafen befinden sich 139 ha mit Bäumen bestandener Boden und 127 ha wie Rheinauen. Für diese Leistung werden jährlich die Betriebskosten abgerechnet und der Betrag an die Stadt angewiesen.

Bisher wurde das Holz aus rheinland-pfälzischem Gemeindewald, Staatswald und zum Teil auch aus dem Privatwald vom Forstamt Pfälzer Rheinauen als Landesbetrieb geschlagen und gemeinsam vermarktet.

Vor dem Hintergrund des gegen das Land Baden-Württemberg gerichteten Kartellverfahrens, hat das Land Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund, sowie dem Waldbesitzerverband beschlossen, die gemeinsame Holzvermarktung zum 1. Januar 2019 zu beenden.

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des OLG Düsseldorf am 12.06.2018 aus formellen Gründen aufgehoben, jedoch keine kartellrechtliche Bewertung des gemeinsamen Holzverkaufs von staatlichen und nicht-staatlichen Waldbesitzern vorgenommen.

Dadurch bleiben Schadensersatzansprüche seitens der Holzkunden grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit bleibt es daher bei der Entscheidung zur Neuausrichtung der Holzvermarktung in Rheinland-Pfalz.

Dies macht eine entsprechende Anpassung der bestehenden Verträge im Sinne des § 27 LWaldG, als Geschäftsbesorgungsvertrag bezeichnet, erforderlich. Das neue, mit dem Gemeinde- und Städtebund abgestimmte, Vertragsmuster ist der Vorlage beigelegt.

Die dem Vertrag zugrunde liegenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Forstbetriebsarbeiten – AGB-Forst“ des Landesbetriebs Landesforsten sind ebenfalls als Anlage beigelegt.

Mit dem Gemeinde- und Städtebund soll die Beteiligung an der kommunalen Holzvermarktungsgesellschaft abgestimmt und je nach Erfordernissen der Stadt Ludwigshafen abgeschlossen werden. Das versetzt den Landesbetrieb Forstamt Donnersberg in die Lage Holz industriell zu den besten Marktbedingungen zu vermarkten. Anderenfalls müsste die Stadtverwaltung den Abtransport und die Vermarktung oder Beseitigung gem. Vergaberichtlinien organisieren, denn der Landesbetrieb darf die Vermarktung nicht mehr selber vornehmen und würde das geschlagene Holz lediglich an den Wegesrand setzen. Die Entscheidung, ob die Stadt Ludwigshafen den Vertrag abschließt hängt von den zu schlagenden Holz mengen ab und wird nur bei entsprechender Wirtschaftlichkeit abgeschlossen.

Vertrag gem. § 27 Abs. 3 Landeswaldgesetz

Zwischen der Stadt Ludwigshafen ,
vertreten durch den Beigeordneten Klaus Dillinger

- nachstehend Stadt Ludwigshafen genannt –

und
dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Leiter des Forstamtes Donnersberg

- nachstehend Forstamt genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Die Stadt Ludwigshafen überträgt dem Land Rheinland-Pfalz die Verwertung der Walderzeugnisse mit Ausnahme des Holzes aus ihrem Wald:
 ja
 nein.

2. Die Stadt Ludwigshafen überträgt dem Land Rheinland-Pfalz im Rahmen des von ihr verabschiedeten jährlichen Wirtschaftsplanes die Beauftragung von Unternehmen und die Beschaffung der für den Forstbetrieb notwendigen Geräte und Materialien:
 ja
 nein.
Falls ja:
Im Rahmen der Bereitstellung des Holzes werden die AGB-Forst des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zur Geschäftsgrundlage von Unternehmereinsätzen im Wald der Gemeinde/Stadt gemacht:
 ja
 ja, mit Ausnahme folgender Ziffern:
 nein (Vertragsregelungen sind zwischen Gemeinde und Forstamt gesondert festzulegen).

3. Der Vertrag kann bis zum 30. September eines jeden Jahres mit Wirkung vom 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen

Für das Forstamt

Ludwigshafen, den.....

Kirchheimbolanden, den.....

.....
(Klaus Dillinger, Beigeordneter)

.....
(Lothar Runge, Forstamtsleiter)

(Siegel)

(Siegel)